

Erklärung gemäß DSGVO

Abgegeben durch:

EHG opticonsulting Ltd.
Anglo-Dal House, 5 Spring Villa Road
Edgware, Middlesex HA8 7EB
Großbritannien

- nachstehend Auftragnehmer genannt –

Diese Erklärung gilt gegenüber allen Kunden des Auftragnehmers.

- nachstehend Auftraggeber genannt –

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software zur Verarbeitung personenbezogener Daten bereit. Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet oder nutzt keine personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat in folgenden Zusammenhängen Zugriff auf personenbezogene Daten, die beim Auftraggeber gespeichert werden:

- Zum Zwecke der Softwarewartung, Schulung oder Fehlerbehebung,
- bei der Datenwiederherstellung nach Ausfällen oder Störungen in EDV-Systemen des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber technische Mittel zum Austausch personenbezogener Daten zwischen räumlich getrennten Arbeitsorten des Auftraggebers zur Verfügung. Die so weitergeleiteten Daten sind verschlüsselt und so verpackt, dass der Auftragnehmer sie nicht entschlüsseln, lesen oder anderweitig verwerten kann. Ein Zugriff auf diese Daten in lesbarer Form durch den Auftragnehmer oder Dritte ist nach dem Stand der Technik ausgeschlossen, da immer nur Differenzdaten übertragen werden, die ohne Kenntnis der Ausgangsdaten wertlos sind (Beispiel: Übermittlung $Y=X+2$, Y kann nicht bestimmt werden, wenn X nicht bekannt ist).

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung, die Wahrung der Rechte der Betroffenen, die datenschutzrechtliche Freigabe, die Führung des Verzeichnisses und die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Datenschutzvorschriften ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er wird dabei vom Auftragnehmer auf Verlangen unterstützt.

§ 2.1 Generelle Maßnahmen

Der Auftraggeber legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen fest, die im Rahmen der Datenverarbeitung einzuhalten sind. Generell ist

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogenen Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

9. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

§ 2.2 Spezifische Maßnahmen

Zur Einhaltung der in §2.1 genannten Anforderungen sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Installation aller Softwareupdates, sowohl für Opti.PM, als auch für das zugrundeliegende Betriebssystem und Basiskomponenten (z.B. Java) unverzüglich nach deren Erscheinen. Dies gilt für Arbeitsplatzrechner und Server.
- Festlegung von benutzerspezifischen Kennwörtern für den Zugang zu Opti.PM.
- Sicherstellung, dass diese Kennwörter den Mindestanforderungen an die Kennwortsicherheit genügen,
- Sicherstellung, dass Kennwörter regelmäßig geändert werden,
- Datensicherungen regelmäßig erfolgen und sicher gegen unbefugten Zugriff verwahrt werden.
- Löschung und Vernichtung personenbezogener Daten aus Opti.PM auf Verlangen des Betroffenen oder nach Fristablauf.

Der Auftraggeber kann bestimmte der in §2.2 festgelegten Maßnahmen an den Auftragnehmer delegieren.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Softwarebereitstellung und -wartung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers geheim zu halten.
2. Die dabei im Einzelnen ergriffenen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen werden in einem Sicherheitskonzept festgelegt, das dem Auftraggeber auf Verlangen gegen Aufwandsersatz zur Verfügung gestellt wird. Dieses Sicherheitskonzept wird in regelmäßigen Abständen überprüft und dem technischen Fortschritt oder einer veränderten Organisation auf Seiten des Auftraggebers angepasst.

3. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit dazu berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen. Dies gilt auch für die Betretung einer Privatwohnung im Falle der Telearbeit. Der Auftragnehmer gewährleistet das für die Durchführung der Kontrollen erforderliche Betretungsrecht, die Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen, die Vorführung der im Rahmen der Softwarebereitstellung erfolgenden betrieblichen Abläufe und unterstützt das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Personal hinsichtlich ihrer Tätigkeit.
4. Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Softwarebereitstellung und -wartung nur Personal ein, das
 - o auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG und nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß beiliegendem Formular verpflichtet wurde,
 - o über die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und geschult wurde und
 - o über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügt.
5. Der Auftragnehmer erhebt, speichert, verwaltet, verknüpft, transferiert, löscht oder nutzt keinerlei personenbezogene Daten des Auftraggebers oder von Dritten, zu denen er im Rahmen der vom Auftraggeber erteilten Befugnisse Zugang hat.
6. Der Auftragnehmer gewährleistet - soweit gewünscht - eine Protokollierung der Aktivitäten.
7. Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird vom Auftragnehmer unter Verschluss gehalten, bis es entweder vom Auftragnehmer datenschutzgerecht vernichtet oder dem Auftraggeber übergeben wird. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch den Auftraggeber datenschutzgerecht vernichtet werden. Entsprechende Löschprotokolle sind dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.
8. Eventuelle Aufträge an Subunternehmer (auch zu Zwecken der Wartung bzw. Fernwartung) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber vergeben werden. Bei der Einschaltung von Subunternehmen gelten für diese die gleichen Pflichten wie für den Auftragnehmer. Dieser hat die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Ein Vertrag mit einem Subunternehmer ist ebenfalls schriftlich zu fixieren. Der entsprechende Vertrag ist dem Auftraggeber vorzulegen.
9. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei Prüfungen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde, schwer wiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen

Unregelmäßigkeiten bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Softwarebereitstellung oder -wartung.

10. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich darüber, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber eine Entscheidung darüber getroffen hat.

11. Verlangt ein Dritter die Herausgabe bzw. Bekanntgabe von Daten, zu denen der Auftragnehmer im Rahmen der Softwarebereitstellung oder -wartung Kenntnis erlangt hat, leitet der Auftragnehmer das diesbezügliche Begehren an den Auftraggeber weiter.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für die gesamte Dauer des Wartungs- bzw. Softwaremietvertrages. Regelungen zur Geheimhaltung von personenbezogenen Daten gelten über ein mögliches Ende des Wartungs- bzw. Softwaremietvertrages hinaus auf unbefristete Dauer, mindestens aber für 30 Jahre.

§ 5 Vergütung und Kostenerstattung

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Vergütung besteht nur, wenn der Auftraggeber Leistungen anfordert, die über die Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers hinausgehen. Das Bereitstellen von Dokumentationen der Softwareentwicklung, Sicherheitskonzepten oder Aktivitätsprotokollen ist kostenpflichtig.

§ 6 Haftung

Treten fehlerhafte Arbeiten auf, so kann der Auftraggeber die kostenfreie Berichtigung der Arbeiten verlangen. Der Anspruch auf kostenlose Berichtigung setzt voraus, dass der Auftraggeber die fehlerhaften Arbeiten innerhalb von 12 Monaten nach Auslieferung schriftlich unter Beifügung der für eine Berichtigung notwendigen Unterlagen beanstandet.

Bei Programmierarbeiten gilt eine Gewährleistungszeit für die Behebung von Programmfehlern von 3 Monaten. Danach auftretende Fehler werden im Rahmen der Wartung zu den üblichen Vergütungssätzen behoben.

§ 7 Schadensersatz

Bei Verstoß gegen die Festlegungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die Einhaltung des Datenschutzes, wird eine Vertragsstrafe von 15,000

(fünfzehntausend) Euro vereinbart. Voraussetzung für Schadensersatz ist der Nachweis, dass der Auftragnehmer bewusst oder grob fahrlässig gegen Regeln des Datenschutzes verstoßen hat. Sofern personenbezogene Daten im öffentlichen Bereich (z.B. im Internet) auftauchen, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Daten durch Nicht- oder Schlechterfüllen vertraglicher Pflichten des Auftragnehmers Dritten zur Kenntnis gelangt sind.

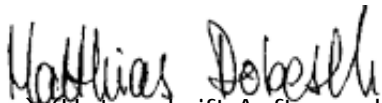
§ 8 Nichterfüllung der Leistung

Kann der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung wegen höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Stromausfall nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so ist er von der Leistung frei. Die Beweislast hierfür obliegt jedoch dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadensersatz. Er hat jedoch das Recht, ein anderes Dienstleistungsunternehmen mit der Auftragsausführung zu beauftragen.

§ 9 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Berlin, 26.04.2018



(Ort, Datum) (Unterschrift Auftragnehmer)